

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 1. Kreise

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

## 1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberichtig und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuer-Kapital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuer-Kapital) einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oktober oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Erfahrmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werthhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindefasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konstanz (1864,<sup>32</sup> □ Kilom. ohne Bodensee-Fläche, 127,545 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Konstanz.	Pfullendorf.
Engen.	Stockach.
Metzkirch.	Ueberlingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.	

B. Kreis Billingen (1066,<sup>46</sup> □ Kilom., 68,399 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	
Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.	

C. Kreis Waldshut (1238,<sup>04</sup> □ Kilom., 80,508 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonndorf.	St. Blasien.
Säckingen.	Waldshut.
Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.	

- D. Kreis Freiburg (2186<sub>16</sub> □ Kilom., 199,630 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Breisach. Neustadt.  
Emmendingen. Staufen.  
Ettenheim. Waldkirch.  
Freiburg.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (960<sub>27</sub> □ Kilom., 91,482 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Lörrach. Schönau.  
Müllheim. Schopfheim.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (1593<sub>26</sub> □ Kilom., 150,374 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Kork. Offenburg.  
Lahr. Wolfach.  
Oberkirch.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden (1045<sub>28</sub> □ Kilom., 129,457 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Achern. Bühl.  
Baden. Kastatt.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe (1527<sub>30</sub> □ Kilom., 258,216 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Bretten. Durlach.  
Bruchsal. Ettlingen.  
Karlsruhe. Pforzheim.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- J. Kreis Mannheim (468<sub>12</sub> □ Kilom. 112,338 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Mannheim. Weinheim.  
Schwezingen.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- K. Kreis Heidelberg (968<sub>40</sub> □ Kilom., 136,604 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:  
Eppingen. Sinsheim.  
Heidelberg. Wiesloch.  
Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (2166,<sup>24</sup> □ Kilom., 152,575 Einw.) —  
umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim.	Mosbach.
Buchen.	Tauberbischofsheim.
Eberbach.	Wertheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.	

## Verzeichniß

der für die Jahre 1875 bis Ende 1877 gewählten Mitglieder  
der Kreisauschüsse.

### I. Kreis Konstanz:

Domänenverwalter Alexander Walter in Konstanz, Vorstand.  
Deconom Friedrich Bissing in Konstanz.  
Gemeinderath Konstantin Koppel in Adolfszell.  
Medizinalrath Dr. Schmidt in Konstanz.  
Bürgermeister Thomas Sättle in Bollmatingen.  
Bürgermeister Franz Sales Mayer in Pfullendorf.  
Bürgermeister Philipp Jakob Kleiner in Mespilch.

#### Ersatzmänner:

Buchdruckereibesitzer Otto Ammon in Konstanz.

### II. Kreis Billingen:

Hofapotheker Ludw. Kirsner in Donaueschingen, Vorstand.  
Assistenzarzt Merz in Böhrenbach.  
Kaufmann Karl Otto in Billingen.  
Spitalverwalter Bernhard Kreuzer in Geisingen.  
Hofbuchdrucker Willibald in Donaueschingen.  
Bezirksarzt Uß in Billingen.

## Ersatzmänner:

Altbürgermeister Wittum in Billingen.  
Reallehrer Kürz in Billingen.

## III. Kreis Waldshut.

Bürgermeister Gustav Straubhaar in Waldshut, Vorstand.  
Bürgermeister Baptist Maier in Stühlingen.  
Rechtsanwalt August Hauger in Waldshut.  
Bezirksförster Hermann Lubberger in St. Blasien.  
Fabrikant F. J. Müller in Hohenthengen.  
Müller Friedrich Baumgartner in Säckingen.  
Rentner Ignaz Santo in Jestetten.

## Ersatzmänner:

Bezirksförster Eduard Zircher in Stühlingen.  
Rittmeister Malzacher in Säckingen.

## IV. Kreis Lörrach.

Markus Pflüger in Lörrach, Vorstand.  
Reinhard Vogelbach in Lörrach.  
Bürgermeister Grether in Lörrach.  
Berthold Thoma in Todtnau.  
Hermann Blankenhorn in Müllheim.

## Ersatzmänner:

Anwalt Neumann in Lörrach.  
Gemeinderath F. Holdermann in Lörrach.

## V. Kreis Freiburg.

Rechtsanwalt Frommherz in Freiburg, Vorstand.  
Prakt. Arzt Eschbacher in Freiburg.  
Gemeinderath und Fabrikant Karl Mey Vater in Freiburg.  
Privatmann Dr. Eimer in Freiburg.

Fehr. Ernst v. Böcklin, Großh. Kammerherr und Hauptmann a. D. in Freiburg.  
 Ingenieur Lueger in Freiburg.  
 Kaufmann Max Chavoën in Ettenheim.

## Ersatzmänner:

Oberamtmann Müller in Breisach.  
 Fehr. v. Bodmann, R. Pr. Hauptmann a. D. auf Lorettobof.

## VI. Kreis Offenburg.

Fabrikant Wilhelm Schell in Offenburg, Vorstand.  
 Dekonom Gustav Dörr in Rheinbischofsheim.  
 Dekonom Emanuel Basler in Fessenbach.  
 Christian Siefert in Lahr.  
 Bürgermeister Wilhelm Flüge in Lahr.

## Ersatzmänner:

Apotheker Eduard Hermann in Kehl.  
 Holzhändler Philipp Armbruster in Wolfach.

## VII. Kreis Baden.

Bankier Emil Wolff in Baden.  
 Hofgärtner Karl Cyth in Baden.  
 Gerichtsnotar Hermann Höser in Achern.  
 Werkmeister Isidor Belzer in Raftatt.  
 Dekonom Gustav Link in Sinzheim.

## Ersatzmänner:

Gastwirth August Kössler in Baden.  
 Tapetenfabrikant Seyfarth in Gernsbach.

## VIII. Kreis Karlsruhe.

Berwaltungsgerichts-Rath Dr. Ullmann in Karlsruhe, Vorst.

Wilhelm Paravicini in Bretten.  
 Rathschreiber Siegrist in Durlach.  
 Bezirksförster Maier in Ettlingen.  
 Bürgermeister Heck in Bruchsal.  
 Kaufmann Hermann Leichtlin in Karlsruhe.  
 Kaufmann W. Lenz in Pforzheim.

## Ersatzmänner:

Bankier C. Kölle in Karlsruhe.  
 Stadtrath Bielefeld in Karlsruhe.

## IX. Kreis Heidelberg.

Dr. W. Blum in Heidelberg, Vorstand.  
 Dr. Friedrich Eisenlohr in Heidelberg.  
 Bürgermeister Bengel in Treßklingen.  
 Dekonom Bronner in Wiesloch.  
 Frhr. v. Göler in Mauer.  
 Kaufmann Hochstetter in Eppingen.

## Ersatzmänner:

Alt-Oberbürgermeister Krausmann in Heidelberg.  
 Frhr. Ernst August v. Göler in Sulzfeld.

## X. Kreis Mannheim.

Staatsrath Lamey in Mannheim, Vorstand.  
 Altbürgermeister Schäfer in Ladenburg.  
 Karl Heinrich Hoff in Mannheim.  
 Rentamtmanu Stürzenacker in Schwetzingen.  
 Ludwig Klein in Weinheim.

## Ersatzmänner:

J. A. v. Poul in Mannheim.  
 Kreisgerichts-Rath Heinsheimer in Mannheim.



## XI. Kreis Mosbach.

Kreisgerichts-Rath Dr. Joachim in Mosbach, Vorstand.  
 Geistlicher Verwalter Steiner in Mosbach.  
 Forstinspektor Schreiber in Mosbach.  
 Weinhändler Frei in Eberbach.  
 Rentner Hermann Klein in Wertheim.  
 Lehr. v. Racknitz in Heinsheim.  
 Dekonom Stein in Rudach.

## Ersatzmänner:

Obernehmer Schumacher in Mosbach.  
 Ziegeleibesitzer Strauß in Mosbach.

## 2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen haben sämmtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl, als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Einwohner, oder Insaßen (zugewiesene Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem